

Stadt Kirchheim unter Teck
SG Ordnung und Verkehr
Kornstraße 4
73230 Kirchheim unter Teck

Ansprechperson: Frau Claren
Tel.: 07021 502-291
Fax: 07021 502-254
l.claren@kirchheim-teck.de

Antrag
auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Baustellen

1. Antragsteller

Name: _____

Anschrift (Straße und Ort): _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

2. Rechnungsempfänger (wenn abweichend von 1.)

3. Bauaufsicht bzw. verantwortliche Person (unbedingt Vorlage Zertifikat gemäß MV AS 99)

Name: _____

Mobilfunknummer: _____ E-Mail: _____

4. Art der Sondernutzung

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Baugerüstes | <input type="checkbox"/> Aufstellung von Containern |
| <input type="checkbox"/> Aufstellung von Baumaschinen
(Kran, Bauwagen u.ä.) | <input type="checkbox"/> Nutzung als Lagerfläche |
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung öffentlicher Verkehrsfläche | <input type="checkbox"/> _____ |

5. Ort der Sondernutzung – Straße und Hausnummer (maßstäbliche Lageplanskizze ist beizufügen)

6. Ausmaß & Zeitraum (benötigte Fläche (in qm) sowie Beginn und Dauer)

- Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche darf erst erfolgen, wenn die hierfür notwendige Sondernutzungserlaubnis und ggf. die verkehrsrechtliche Anordnung vorliegt
- Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme der Sondernutzungsfläche zu stellen.

Unterschrift

Datum

Merkblatt Absperrung von Sondernutzungsflächen

Hubsteiger und Kräne:

- Der Arbeitsschwenkbereich muss zwingend abgesperrt werden.
- Als Absperrmaterial sind zwingend offizielle Verkehrszeichen nach der StVO und RSA (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen) zu verwenden.
 - ➔ Das bedeutet, im Falle von Absperrung von Hubsteigern sind rot-weiße Absperrschranken (Zeichen 600 StVO) zu verwenden. Falls die Arbeitsgeräte über Nacht stehen bleiben, ist die Absperrvorrichtung zwingend mit gelben Leuchten zu versehen.

Auf keinen Fall dürfen Flatterbänder oder Kunststoffnetze verwendet werden.

Begründung:

- Keine Absperrgeräte im Sinne von RSA und StVO
- Keine Retroreflexion
- Geben beim Anprall von Personen nach
- Werden durch Wind und Vandalismus zerstört, dadurch Stolpergefahr für Fußgänger sowie Sturzgefahr für Radfahrer

Auch Leitkegel dürfen nicht verwendet werden.

Begründung:

- Kein Absperrmaterial im Sinne der RSA und StVO
- Können problemlos überschritten werden

Sicherungsposten dürfen nie alleine, sondern maximal zusätzlich zu der Absperrvorrichtung, eingesetzt werden.

Baugerüste:

- Verbleibende Mindestbreite auf einem Gehweg muss 1,00 m betragen. Auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg muss die Mindestbreite 1,60 m betragen.
- Sind diese Mindestbreiten nicht gegeben, ist entweder ein Notweg auf der Straße einzurichten oder die Fußgänger/ Radfahrer auf die andere Straßenseite zu verweisen (siehe jeweilige Anordnung Verkehrsbehörde).
- An die jeweiligen Ecken des Gerüsts sind rot-weiße Warnbaken inklusive Leuchten anzubringen. Diese sind alle 10,00 m wiederholt aufzustellen.
- Darüber hinaus ist an jedem Gerüst ein Fangnetz anzubringen.
- Bei Durchgangs- und Tunnelgerüsten muss die Mindestdurchgangsbreite 1,00 m und die lichte Höhe mindestens 2,20 m betragen. Um den Weg zu weisen, sind links und rechts an den Eingängen rot-weiße Warnbaken inklusive Leuchten anzubringen.

Container:

- Der Container ist an allen Ecken mit Hilfe von rot-weißen Warnbaken, inklusive Beleuchtung abzusichern.
- Verbleibende Mindestbreite auf einem Gehweg muss 1,00 m betragen. Auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg muss die Mindestbreite 1,60 m betragen. In einer Fußgängerzone muss die verbleibende Mindestbreite 3,50 m betragen.
- Bei Aufstellung auf der Straße ist eine Restfahrbahnbreite von 3,00 m einzuhalten.

Für Rückfragen steht die zuständige Mitarbeiterin vom Sachgebiet Ordnung und Verkehr, Frau Claren, gerne zur Verfügung.

Telefon: 07021 502-291; Fax: -254
E-Mail: l.claren@kirchheim-teck.de